

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1901**

35 (8.5.1901)

# Verordnungs-Blatt

der  
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 8. Mai 1901.

## Inhalt.

- Allgemeine Verfügungen:**
- Nr. 58541. E. Vorschriften über die Dienstkleidung der Bahn- und Weichenwärter.
- Nr. 58860. C. Aenderung des Stationsnamens „bei Rheinfelden“.
- Sonstige Bekanntmachungen:**
- Nr. 59444. C. Ausstellung des Kunstgewerbevereins Pfalzgau-Mannheim.
- Nr. 59446. B. Vollzugsbestimmungen zum Sommerfahrplan 1901.
- Nr. 59676. B. Sommerfahrplan 1901, h. i. Vollzugsbestimmungen.
- Nr. 56714. C. Beförderung von Reisegepäck.
- Nr. 58635. C. Viehdiebstähle bei der Eisenbahnbeförderung.
- Nr. 58243. C. Bedarf an Normalausrüstungen V.
- Nr. 58854. C. Belgische Weichwagen.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 58541. E.

### Die Vorschriften über die Dienstkleidung der Bahn- und Weichenwärter betreffend.

Künftig sollen die Bahn- und Weichenwärter nicht mehr verpflichtet sein, ihre Dienstmäntel für die Zeit der Ablösung den Ablösern zu überlassen.

Die Ablöser sind, soweit erforderlich, mit Arbeitermänteln als Inventarstücken auszurüsten. In den Vorschriften über die Dienstkleidung der Bahn- und Weichenwärter ist § 2 zu streichen. Zu § 15 wird ein Deckblatt ausgegeben werden.

Karlsruhe, den 30. April 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Schneider.

Nr. 58860. C.

### Aenderung des Stationsnamens „bei Rheinfelden“ betreffend.

Nach Anordnung Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hat die Station „bei Rheinfelden“ mit Wirkung vom 1. Juni l. J. die Bezeichnung „Badisch-Rheinfelden“ zu führen.

Das Verzeichniß der Großh. Eisenbahnbetriebsstellen sowie deren Eintheilung in die Bezirke der Betriebsinspektoren — B. Bl. 5 vom Jahr 1895 —, die Stationstarife, Fahrpläne u. s. w. sind hiernach zu berichtigen.

Karlsruhe, den 2. Mai 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

S. B.

Schulz.

## Sonstige Bekanntmachungen.

### Ausflag.

Nr. 59444. C. Einer Anzahl Stationen der unteren Landesgegend wird ein Plakat der Ausstellung des Kunstgewerbevereins Pfalzgau-Mannheim zum Ausflag f. S. zugehen.

### Fahrplan.

Nr. 59446. B. Die Stationen Söllingen und Berghausen werden an Sonn- und Feiertagen erst von Zug 267 an der Eigenschaft als Zugfolgestation entkleidet. Auf Seite 11 der Vollzugsbestimmungen zum Sommerfahrplan 1901 ist bei Söllingen und Berghausen ein \* und die Fußnote anzubringen:

An Sonn- und Feiertagen erst von 267 an.

Nr. 59676. B. Die Station Wiesenthal wird für die Zeit zwischen den Zügen 192 und 182 der Eigenschaft als Zugfolgestation entkleidet.

Auf Seite 10 der Vollzugsbestimmungen ist entsprechend handschriftliche Berichtigung vorzunehmen.

### Gepäckverkehr.

Nr. 56714. C. Nach einer Station, auf welcher der Zug nur zum Aussteigen (a) hält, darf Reisegepäck zur Beförderung nur dann angenommen werden, wenn der Reisende sich bereit erklärt, das Gepäck sofort bei der Ankunft des Zugs auf der Bestimmungsstation am Packwagen in Empfang zu nehmen.

Die Reisenden sind gegebenen Falles hierüber unter Hinweis auf die in die Bemerkungen des Wandfahrplanes aufgenommene Bestimmung aufzuklären.

Der Beamte hat derartiges Gepäck dem Gepäckschaffner besonders zu bezeichnen. Auch bei Personalwechsel auf

einer Unterwegsstation ist dieses Gepäck besonders zu übergeben. Auf der Bestimmungsstation liefert der Gepäckschaffner das Gepäck dem Reisenden am Packwagen unter Einziehung des Gepäckscheines aus, versieht den Gepäckschein mit einem Abgabevermerk und übergibt ihn nebst der Packmeisterkarte der nächsten mit einem Beamten besetzten Station, die für Uebersendung an die eigentliche Bestimmungsstation zu sorgen hat.

Falls sich der Reisende auf der Bestimmungsstation zur Empfangnahme des Gepäcks nicht einfundet, ist dieses bis zur nächsten Station mitzunehmen und von da mit nächster Gelegenheit der Bestimmungsstation unter Einhebung der Nachsendegebühr zuzusenden.

Bei §§ 11 und 14 der Personenabfertigungsvorschriften und §§ 42 und 45 der Dienstabweisung für die Zugführer und Schaffner ist hievon Vormerkung zu machen.

### Viehdiebstahl.

Nr. 58635. C. Die Fahndung auf den Viehtreiber Josef genannt Weit Kopp (B. Bl. 1900 Seite 158 und B. Bl. 1901 Seite 11) ist erledigt, da er in Mannheim verhaftet worden ist.

### Güterverkehr.

Nr. 58243. C. In der Anlage zur Kundmachung 3 des deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbandes ist nachzutragen:

Nr. 110, 111 Konstanz im Güterpackersdienst.

### Wagensache.

Nr. 58854. C. Die von der Compagnie Auxiliaire Internationale de Chemins de Fer in Brüssel bis 31. Mai d. J. angemieteten 210 gedeckten Güterwagen werden auf ein weiteres Jahr von uns in Miete behalten.